

**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICHS**

1010 Wien, am 30. Oktober 1987
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1490-29/87

An das
Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

GESETZENTWURF	
Z' 77	-GE 9 17
Datum:	3. NOV. 1987
Verteilt:	10. Nov. 1987

Klein
S. Klavac

Betr.:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz
geändert wird;
Stellungnahme

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
25 Ausfertigungen ihrer an das Bundeskanzleramt zum o. a. Gesetzes-
entwurf ergangenen Stellungnahme .

Der Kammeramtsdirektor i. A.:



(Dr. Richard ELHENICKY)

Beilagen erwähnt



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICHS**

1010 Wien, am 30. Oktober 1987
1, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1490-29/87

An das

Bundeskanzleramt
Sektion VI

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneiwareneinfuhr-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme

Zu dem mit Zl. 61.401/18-VI/14/87 übermittelten o.a.
Gesetzesentwurf nimmt die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
Stellung wie folgt:

Zu Art. I. Z.7 (§5 Abs. 1 lit. c):

Derzeit befindet sich ein Entwurf einer Novelle zum Tierseuchengesetz im Begutachtungsverfahren, dem gemäß auch § 12 des Tierseuchengesetzes geändert werden soll. Gegebenenfalls müßte hier das Zitat des Tierseuchengesetzes geändert werden.

Zu § 5 Abs. 1 lit. d:

Die unbestimmten Gesetzesbegriffe " Durchführung von Hilfsmaßnahmen in Katastrophenfällen " könnten auch in Zukunft Anlaß zu Zweifel geben, was darunter wirklich zu verstehen ist; dies umso mehr, als sie auch in den Erläuterungen nicht näher spezifiziert sind. Die Bundeskammer hält jedenfalls die Strahlenbelastung nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl im Vorjahr für einen derartigen Katastrophenfall und- die damals nicht bewilligte - Einfuhr und Anwendung des sogenannten " Giese-Salzes " für eine Hilfsmaßnahme, die von dieser Bestimmung jedenfalls erfaßt werden sollte und rät an, eine diesbezügliche Klarstellung zumindestens in den Erläuterungen, wenn möglich aber auch eine Verdeutlichung im Gesetzestext vorzunehmen.

- 2 -

Darüberhinaus ist die Bundeskammer gezwungen, festzustellen, daß die Kürze der Begutachtungsfrist es unmöglich gemacht hat, die Landeskammern zeitgerecht mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf zu befassen; möglicherweise werden noch weitere Stellungnahmen nachgereicht werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Kammeramtsdirektor i. A.



(Dr. Richard ELHENICKY)